

**Richtlinien zur Bildung
eines Stadelternbeirates
für die Kindertagesstätten
im Bereich der Stadt Lampertheim
(Beschluss des Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss vom 25.11.2021)**

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kleinkindgruppen, Kindergärten, Schülerbetreuungen und Horte) sind familienunterstützende pädagogische Einrichtungen der Jugendhilfe.
- (2) Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertagesstätten kann nur in regelmäßigem Kontakt zwischen den Trägern, den Erzieherinnen und Erzieher sowie den Erziehungsberechtigten wirksam wahrgenommen werden.
- (3) Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertagesstätten soll sicherstellen, dass die geistige, seelische und körperliche Entwicklung der Kinder angeregt, deren Gemeinschaftsfähigkeit gefördert wird und allen Kindern die gleichen Entwicklungschancen geboten werden.
- (4) Zur Unterstützung der Interessen der Kindertagesstättenbeiräte bzw. Elternbeiräte der Kindertagesstätten in Lampertheim wird ein Stadelternbeirat gebildet.

§ 2

Aufgaben des Stadelternbeirates

- (1) Der Stadelternbeirat hat die Aufgabe die Gesamtinteressen der Erziehungsberechtigten und Kindertagesstättenbeiräte der Lampertheimer Kinderbetreuungseinrichtungen gegenüber dem Träger zu vertreten.
- (2) Er beschäftigt sich mit Fragen, die einzelne oder mehrere oder die Gesamtheit der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen betreffen. Er berät und fördert die Arbeit der Elternbeiräte der Kindertagesstätten. Er soll die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Kindertagesstätten, die von allgemeinem Interessen sind, erörtern.
- (3) Der Stadelternbeirat versucht, die Interessen der Kinder und Erziehungsberechtigten zu vertreten und vertrauensvoll mit allen Beteiligten zusammenzuarbeiten. Dazu hat er das Recht, von der Stadt Lampertheim als Träger der städtischen Einrichtungen und Förderer der freien Träger vom Sozialausschuss gehört zu werden.
- (4) Zur Erlangung eines kontinuierlichen Informationsaustausches ist die Stadt Lampertheim gehalten, den Stadelternbeirat frühzeitig über Entwicklungen und Planungen betreffend der Kindertagesstätten zu unterrichten.
- (5) Der Stadelternbeirat hat keinerlei Weisungsbefugnisse gegenüber den Elternbeiräten der Kindertagesstätten bzw. dem Personal der Kindertagesstätten.
- (6) Vor Entscheidungen der Stadt Lampertheim über grundsätzliche Angelegenheiten, von denen einzelne oder mehrere Kindertagesstätten gleichzeitig betroffen sind, ist der Stadelternbeirat zu hören.

(7) Der Stadtelternbeirat muss bei folgenden Fragen gehört werden:

- a) bei der Aufstellung und Durchführung von Grundsätzen für die pädagogische Arbeit
- b) bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätten
- c) bei grundsätzlichen Fragen des Personalbedarfs der Kindertagesstätten
- d) bei der Planung baulicher Maßnahmen im Kindertagesstättenbereich
- e) bei der Festlegung der Öffnungs- und Schließungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindertagesstättenpersonal
- f) bei der Beratung des die Kindertagesstätten betreffenden Haushaltsplanes
- g) bei der Änderung der die Kindertagesstätten betreffenden kommunalen Richtlinien und Satzungen
- h) bei der Änderung des Betreuungsangebotes

(8) Die Stellungnahmen des Stadtelternbeirates, insbesondere zu den vorgenannten Themen, sind bei den Beratungen und Entscheidungen von den städtischen Gremien heranzuziehen.

(9) Der Stadtelternbeirat informiert die Eltern über die Elternbeiräte oder direkt über seine Arbeit und deren Ergebnisse. Er hat das Recht, Informationen und Bekanntmachungen zur Vorbereitung und Durchführung seiner Arbeit in den jeweiligen Kindertagesstätten in geeigneter Form im Einvernehmen mit der Kita-Leitung auszuhängen und zu verteilen.

§ 3

Zusammensetzung des Stadtelternbeirates

(1) Dem Stadtelternbeirat gehören an:

- a) die Delegierten der kommunalen Kindertagesstätten
- b) gemeldete Delegierte der konfessionellen und freien Kindertagesstätten und Schülerbetreuungen (Elternbeiratsmitglieder der konfessionellen und freien Kindertagesstätten und Schülerbetreuungen können auf freiwilliger Basis mitwirken, wenn die Träger dieser Einrichtungen zustimmen und die Delegierte schriftlich mitteilen).
- c) der/die für die Kinderbetreuung zuständige Dezernent/in (ohne Stimmrecht)
- d) ein/e Vertreter/in des öffentlichen Trägers (ohne Stimmrecht)

(2) Der Stadtelternbeirat hat das Recht, je nach Beratungsgegenstand weitere Bedienstete der Stadtverwaltung, Vertreter anderer Kindertagesstattenträger oder weitere fachspezifische Personen beratend hinzuzuladen.

§ 4

Amtszeit des Beirates

- (1) Die Amtszeit beträgt analog zur Amtszeit der Elternbeiräte in den Kindertagesstätten ein Jahr.
- (2) Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden, der Schriftführerin bzw. des Schriftführers und deren bzw. dessen Stellvertreter beginnen mit ihrer Wahl.
- (3) Die Wiederwahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Schriftführerin oder des Schriftführers ist möglich, wenn sich deren Kinder noch in einer Kindertagesstätte befinden. In diesem Fall verlängert sich die Amtszeit dieses Beiratsmitgliedes entsprechend.

§ 5

Ausscheiden

- (1) Ein Mitglied des Stadt Elternbeirates scheidet aus, wenn das Mitglied dies schriftlich gegenüber dem Stadt Elternbeirat erklärt, es gemäß § 9 (2) ausgeschlossen wird oder die Amtszeit abgelaufen ist.
- (2) Ein Stadt Elternbeiratsmitglied scheidet nicht schon deshalb aus, weil während der Amtsperiode alle eigenen Kinder die Kindertagesstätte verlassen haben.
- (3) Scheidet ein Stadt Elternbeiratsmitglied aus, so wählt der Elternbeirat der betreffenden Kindertagesstätte ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit in den Stadt Elternbeirat.
- (4) Die/der Vorsitzende und die Schriftführerin oder der Schriftführer bleiben bis zum Abschluss von Neuwahlen im Amt.

§ 6

Einberufung

- (1) Die Stadt Lampertheim lädt alle von den kommunalen Kindertagesstätten für den Stadt Elternbeirat gewählten Delegierten und die von den anderen Trägern mitgeteilten Delegierte zur ersten Stadt Elternbeiratssitzung innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Richtlinien ein.
- (2) Zu allen folgenden Stadt Elternbeiratssitzungen lädt die oder der Vorsitzende des Beirates schriftlich mit einer Ladefrist von 10 Tagen ein.
- (3) Der Stadt Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kommt bei der ersten Versammlung keine Beschlussfähigkeit zustande, so ist die Beschlussfähigkeit bei der zweiten Versammlung unabhängig von der Zahl der Anwesenden gegeben.

§ 7**Wahlen**

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren Vertreterin bzw. Vertreter für die Dauer eines Jahres. Sind alle Wahlberechtigten einverstanden, kann der Wahlleiter eine Wahl per Akklamation durchführen.

(2) Für die Wahl wird ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Personen, gebildet. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Wahlleiter und den Schriftführer. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar.

(3) Der Wahlausschuss stellt anhand der Anwesenheitsliste die Anzahl der Wahlberechtigten fest. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. In Abwesenheit kann nur jemand gewählt werden, deren bzw. dessen schriftliche Einverständniserklärung am Tag der Wahl vorliegt.

(4) Jede/r Delegierte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Vorgeschlagene Personen sollen gleich mitteilen, ob sie für eine Wahl zur Verfügung stehen oder nicht. Die Wahlvorschläge werden sichtbar aufgeschrieben. Nach Abschluss einer etwaigen Aussprache über die Wahlvorschläge beginnt die Wahlhandlung.

(5) Der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und deren Stellvertreter sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Wird in geheimer Wahl gewählt, kann auf die verteilten Stimmzettel jeweils nur ein Name geschrieben werden

(6) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich und muss als Ergebnis

- a) die abgegebenen Stimmen
- b) die gültigen Stimmen
- c) die ungültigen Stimmen
- d) die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimme ausweisen.

(7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Stimmen ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmen bei denen mehr als ein Name steht oder die einen Vorbehalt enthalten. Zwischen Kandidaten, die die gleiche Anzahl Stimmen enthalten haben, findet eine Stichwahl statt, falls nicht einer freiwillig verzichtet. Ergibt die Stichwahl wiederum Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(8) über die Wahl ist eine Wahlniederschrift anzufertigen.

§ 8**Geschäftsführung des Beirates**

(1) Zu den Sitzungen lädt die oder der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die Beiratssitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüsse werden von der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter nach außen vertreten.

- (4) Der Stadtelternbeirat tagt mindestens zweimal jährlich.
- (5) Der Stadtelternbeirat ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder oder die Stadt Lampertheim unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (6) Über jede Sitzung wird ein Protokoll gefertigt. Fotokopien erhalten alle Sitzungsteilnehmerinnen bzw. Sitzungsteilnehmer und alle Elternbeiräte der städtischen sowie konfessionellen Kindertagesstätten.
- (7) Dem Stadtelternbeirat werden für seine Sitzungen von der Stadt Lampertheim Räume kostenlos zur Verfügung gestellt. Kosten für Kopien der Niederschriften und Einladungen) trägt die Stadt Lampertheim.

§ 9

Verschwiegenheitspflicht des Beirates

- (1) Die Mitglieder des Stadtelternbeirates sind ehrenamtlich tätig und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Sie haben die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes einzuhalten.
- (2) Bei Verstößen durch ein Beiratsmitglied kann ein Ausschluss aus dem Stadtelternbeirat auf Antrag der Stadt Lampertheim oder eines der übrigen Beiratsmitglieder durch den Stadtelternbeirat mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10

Arbeitskreis Kinderbetreuung

- (1) Zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Kindertagesstätten wird der Stadtelternbeirat zum bereits bestehenden „Arbeitskreis Kinderbetreuung“ hinzugezogen. Er wird damit frühzeitig über Entwicklungen und Planungen informiert und kann damit zu einem frühen Zeitpunkt seine Meinung mitteilen und Wünsche und Forderungen der Elternvertreter einbringen. Über die genaue Zusammensetzung des AK Kinderbetreuung beschließt der Sozialausschuss.
- (2) Die Zielsetzung des Arbeitskreises ist es, die gesetzlichen Vorgaben und Veränderungen im Kindertagesstättenbereich (gem. Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch) für alle Gruppen transparent zu machen, zu diskutieren, zu analysieren und Vorschläge zur Gewährleistung und Sicherung der Qualität sowie der Bezahlbarkeit in den Lampertheimer Kindertagesstätten zu erarbeiten.
- (3) Hauptsächlich gilt es, den direkten Dialog zwischen allen Beteiligten herzustellen und im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten den gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrag umzusetzen.
- (4) Nach einem Beschluss des Sozialausschusses vom 23.03.17 setzt sich der Arbeitskreis wie folgt zusammen:
- Je zwei Vertreter/in der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen
 - Der für die Kinderbetreuung zuständige Dezernent
 - Zwei Vertreter des Fachbereiches Familie und Soziales (einer führt Protokoll)

- Vier Vertreter/innen der Kindertagesstätten- bzw. Elternbeiräte (zwei aus kommunalen und zwei aus konfessionellen oder freien Einrichtungen)
- Vier Leiterinnen von Kinderbetreuungseinrichtungen (zwei aus kommunalen und zwei aus konfessionellen oder freien Einrichtungen)

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2022 in Kraft und sind bis zum 31.12.2027 gültig.